Handlungsleitfaden für Sivantos/WSA Audiology

Rechtssicher durch den Arbeitskampf am Standort Erlangen

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt, wie sich Beschäftigte bei einer Streikteilnahme korrekt verhalten und welche Regelungen mit Blick auf die Arbeitszeiterfassung dabei zu beachten sind.

Vor dem Streik

Fragt eine Führungskraft im Vorfeld aus Planungsgründen nach einer möglichen Streikteilnahme, besteht keine rechtliche Verpflichtung, hierzu eine verbindliche Auskunft zu geben. Die Entscheidung über eine Streikteilnahme kann daher bis zum Beginn der Arbeitskampfmaßnahme offenbleiben. Unsere Empfehlung für solche Situationen - eine neutrale Antwort wie beispielsweise:

- ✓ „Ich weiß es noch nicht, ich denke noch darüber nach."
- ✓ „Ich habe mich noch nicht entschieden."
- ✓ „Das mache ich davon abhängig, wie sich die Situation bis dahin entwickelt."

Während des Streiks

Bei einer Streikteilnahme erfolgt keine Entnahme aus dem Gleitzeitkonto. Es wird sich für die Dauer des Streiks nicht ausgestempelt.

Fallbeispiel 1

- Es wurde gearbeitet von 7-12 Uhr.
- Der Streik dauerte von 12-13 Uhr.
- **Erfassung der Arbeitszeit: 7-13 Uhr**

Fallbeispiel 2

- Es wurde gearbeitet von 9-12 Uhr.
- Der Streik dauerte von 12-13 Uhr.
- Pause von 13-13:30 Uhr
- Es wurde danach weiter gearbeitet von 13:30 – 15:00 Uhr
- **Erfassung in der Arbeitszeit: 9-13 Uhr und 13:30-15 Uhr**

Beschäftigte können nur Arbeitskraft entziehen, wenn sie zum Streikzeitpunkt auch erbracht worden wäre. Bei freien Tagen durch Urlaub oder Teilzeit erfolgt demnach keine Erfassung. Es besteht natürlich die Möglichkeit, solidarisch teilzunehmen (siehe weiter unten).

Wurde man nicht dazu aufgefordert, ist es nicht notwendig, die Streikteilnahme an die Führungskraft zu melden.

Direkt nach dem Streik

Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber alle Beschäftigten auffordern wird, die Streikteilnahme und deren Dauer mitzuteilen. Erfolgt eine entsprechende Aufforderung, besteht die Verpflichtung der Mitteilung der tatsächlichen Dauer der Streikteilnahme, allerdings erst nach Beendigung der Streikteilnahme.

Eine vorherige Ankündigung der Streikteilnahme ist nicht möglich. Denn ein Gehaltsabzug kann nur an eine tatsächlich erfolgte Maßnahme anknüpfen. Für eine Arbeitskampfmaßnahme, die noch gar nicht stattgefunden hat, darf kein Gehaltsabzug erfolgen. Eine bloße Ankündigung oder die Vermutung einer späteren Streikteilnahme ist keine Grundlage für einen Entgeltabzug.

Dieses Dokument wurde am 02.11.2026 verfasst und geprüft. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen Warnstreikaufruf.
V.i.S.d.P.: Nick Heindl, IG Metall Erlangen, Friedrichstraße 7, 91054 Erlangen

Die Zeit der Streikteilnahme wird über das Gehaltsabzugsverfahren berücksichtigt. Der Arbeitgeber kann die tatsächlich gestreikten Stunden entsprechend vom Entgelt abziehen. Eine Korrektur oder Belastung des Arbeitszeit- bzw. Gleitzeitkontos des Beschäftigten darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht erfolgen. Das Gleitzeitkonto bleibt von der Streikteilnahme also grundsätzlich unberührt.

Alternative Möglichkeit: solidarische Teilnahme in der Freizeit

Einige Beschäftigte haben große Ängste und trauen sich nicht, „rechtmäßig“ am Streik teilzunehmen. Manchmal gibt es noch andere Hinderungsgründe, warum man sich gegen eine aktive Teilnahme entscheidet.

Dennoch kann man „ein Zeichen setzen“ und an der digitalen Veranstaltung im Rahmen der Gleitzeit teilnehmen.

In diesem Fall ist dann so vorzugehen:

Fallbeispiel 1

- Es wurde gearbeitet von 7-12 Uhr.
- Die digitale Veranstaltung fand von 12-13 Uhr statt und man nimmt im Rahmen der Gleitzeit in der Freizeit teil.
- **Erfassung in der Arbeitszeit: 7-12 Uhr.**

Fallbeispiel 2

- Es wurde gearbeitet von 9-12 Uhr.
- Die digitale Veranstaltung fand von 12-13 Uhr statt und man nimmt im Rahmen der Gleitzeit (also in der Freizeit) teil.
- Danach findet noch eine Pause von 13-13:30 Uhr statt.
- Es wurde danach weiter gearbeitet von 13:30 – 15:00 Uhr
- **Erfassung in der Arbeitszeit: 9-12 Uhr und 13:30-15 Uhr**

Wer auf diese Art an der Veranstaltung teilnimmt, muss der Führungskraft nicht Bescheid geben, da die Teilnahme in der Freizeit stattfand.

Ansprechpartnerin
Lea Zinser
0151 - 51075174
lea.zinser@igmetall.de

Dieses Dokument wurde am 02.11.2026 verfasst und geprüft. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen Warnstreikaufruf.
V.i.S.d.P.: Nick Heindl, IG Metall Erlangen, Friedrichstraße 7, 91054 Erlangen